



VESTING & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft

Partner der



April 2016

Fester Lohn, feste Eingliederung – das spricht gegen Honorararztstätigkeit

Wie heikel die Beschäftigung von Honorarärzten für Krankenhäuser ist, zeigt wieder einmal ein Gerichtsurteil. Im konkreten Fall hatte eine Klinik mit einer Gynäkologin einen Honorararztvertrag geschlossen: Sie sollte für einen Monat auf der Station Patienten behandeln für 60 Euro pro Stunde. Die Ärztin war in das Team fest eingegliedert. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen entschied, dass die Tätigkeit nicht als selbstständig, sondern als sozialversicherungspflichtig einzustufen ist. Dafür spreche die Eingliederung in den Klinikalltag sowie der feste Stundenlohn, durch den die Ärztin kein Unternehmerrisiko tragen müsse.

Billige Parkplätze für Arbeitnehmer - da wird Umsatzsteuer fällig

Parkraum ist in vielen Städten knapp. Da kann es schon eine nette Geste sein, wenn der Arbeitgeber Parkplätze anmietet und diese den Angestellten gegen ein geringes Entgelt überlässt. Praxischefs, die eine ähnliche Erleichterung für ihre Mitarbeiter planen, sollten aber ein Urteil des Bundesfinanzhofs beachten. Die Richter entschieden nämlich jüngst, dass es sich bei einer solchen Parkraumüberlassung um entgeltliche Leistungen handelt, auf die – in Höhe der tatsächlichen Zahlungen der Arbeitnehmer – auch Umsatzsteuer anfällt. Das gilt selbst dann, wenn das Bereitstellen von Parkplätzen vor allem unternehmerischen Zwecken dient.

Anforderungen an steuerfreien Zuschuss zur Gesundheitsvorsorge

Steuerfrei mit bis zu 500 Euro pro Jahr können Arbeitgeber jeden Mitarbeiter bei der Gesundheitsvorsorge unterstützen. Zuschüsse für Wirbelsäulengymnastik oder Massagen sind zum Beispiel

möglich. Bisweilen gab es jedoch Streit mit dem Finanzamt, welche Leistungen nach § 3 Nr. 34 EStG überhaupt steuerlich begünstigt sind. Insbesondere stellten sich einige Ämter auf den Standpunkt, dass die im „Leitfaden Prävention“ genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, nach denen die Krankenkassen die Kosten für Präventionsangebote übernehmen. Das Finanzgericht (FG) Bremen entschied nun, dass eine Orientierung am Leitfaden nicht nötig ist. Vor allem könne eine besondere Zertifizierung der Anbieter nicht verlangt werden. „Vielmehr reicht es aus, wenn die vom Arbeitgeber bezuschussten Maßnahmen Mindestanforderungen an Qualität und Zielgerichtetheit erfüllen. Diese sind jedenfalls dann erfüllt, wenn die Maßnahmen durch Physiotherapeuten, Heilpraktiker und qualifizierte Fitnesstrainer erbracht werden“, so das FG. Im neuen Präventionsgesetz ist übrigens für Kassen-Präventionsangebote ein Zertifizierungsverfahren vorgesehen, das automatisch zu einer Steuerbegünstigung nach § 3 Nr. 34 EStG führen soll.

Kölner Gericht: Ehescheidung ist steuerlich absetzbar

Die Kosten eines Scheidungsverfahrens sind auch nach der aktuellen Gesetzeslage als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Das hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden - trotz der seit 2013 bestehenden Neuregelung in § 33 Abs. 2 S. 4 EStG, wonach Prozesskosten grundsätzlich nicht steuerlich berücksichtigt werden. Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren eines Scheidungsverfahrens fallen nach Ansicht des FG aber nicht unter den Begriff der Prozesskosten. Dies ergebe sich u.a. aus der Entstehungsgeschichte der Regelung. Die Revision zum BFH wurde zugelassen.

Neue Handhabe für Ärzte gegen Arztbewertungsportale?

Über schlechte Noten, die vermeintliche Patienten in Arztbewertungsportalen vergeben, kann man sich als Doktor schon ganz schön ärgern. Doch gegen miese Bewertungen vorzugehen, ist fast unmöglich. Denn Meinungsäußerungen, die nicht beleidigend oder herabwürdigende Schmähkritik sind, müssen die Arztbewertungsportale nicht löschen. Jetzt hat der Bundesgerichtshof (BGH) aber einen Weg geöffnet, mit dem Meinungsäußerungen möglicherweise doch angegriffen werden können. Bestreitet nämlich der bewertete Arzt, dass der Nutzer überhaupt bei ihm in der Praxis war, müssen die Portale von dem Schreiber Nachweise verlangen, dass die Behandlung wirk-

lich stattgefunden hat, und diese dem Arzt dann anonymisiert vorlegen. Dafür, so der BGH, können Rezepte, Bonushefte oder andere Unterlagen taugen. Wie weit diese Prüf- und Weitergabepflicht konkret geht und was passiert, wenn Nutzer solche Nachweise gar nicht erbringen können, das müssen jetzt die unteren Instanzen, im konkreten Fall das Oberlandesgericht Köln, entscheiden.

Samstagsprechstunde können auch psychologische Psychotherapeuten abrechnen

Auch psychologische Psychotherapeuten dürfen die EBM-Ziffer 01102 für die Samstagsprechstunde abrechnen. Der Ausschluss bei der Abrechnung verstößt gegen das Gleichheitsgebot und ist verfassungswidrig, urteilte das Bundessozialgericht (BSG). Die KV Hamburg hatte in der Revision argumentiert, dass es für die Ungleichbehandlung einen Sachgrund gebe, da die EBM-Ziffer für Leistungen innerhalb der Akutsprechstunde gedacht sei, psychologische Psychotherapeuten aber nur in einer Bestellpraxis arbeiteten. Dieser Argumentation folgte das BSG nicht. Der Bewertungsausschuss muss nun eine Neuregelung erlassen.

Antrag zu spät entschieden: Krankenkasse muss Kosten für Therapie erstatten

Leistungsanträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bearbeitet und entschieden werden, kommen Krankenkassen teuer. Das Bundessozialgericht (BSG) verurteilte eine Kasse dazu, einem ihrer Versicherten 2200 Euro Kosten für eine Psychotherapie zu erstatten. Der Patient hatte im Februar 2013 die Kostenübernahme für eine Langzeittherapie beantragt, die Kasse lehnte diese aber erst nach sechs Wochen ab, obwohl sie binnen drei Wochen hätte entscheiden müssen. Wegen dieses Fristversäumnisses gelte der Antrag als genehmigt, so das BSG.

Vor Verordnungen müssen Ärzte nicht nach Krankenhausbehandlung fragen

Kommen Patienten in die Praxis, dürfen (Haus-)Ärzte davon ausgehen, dass jene sich nicht in stationärer Behandlung befinden – und ihnen ohne weitere Nachforschungen und Nachfragen Arzneimittel verordnen. So urteilte das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz im Falle eines Hausarztes, von dem Krankenkassen 324 Euro Schadenersatz forderten, weil er einem Patienten blutdrucksenkende Medikamente verordnet hatte – nicht wissend, dass sich der Patient gerade in stationärer Behandlung befand. Ohne konkrete Anhaltspunkte seien Ärzte nicht verpflichtet, Versicherte bei jeder Arzneimittelverordnung zu fragen, ob sie stationär behandelt werden oder ob die verordneten Medikamente während des Krankenhausaufenthalts eingenommen werden sollen, so die Richter.

Besondere Sorgfalt bei blinden Dialyse-Patienten

Bei der Dialyse blinder Patienten müssen nephrologische Praxen unter Umständen besondere Sicherungsmaßnahmen ergreifen, zum Beispiel den mit der Dialysemadel versehenen Arm fixieren.

So entschied das Oberlandesgericht Hamm und sprach den Erben eines Patienten Schmerzensgeld und Schadenersatz zu. Rund 8000 Euro muss damit eine nephrologische Praxis zahlen, weil sich bei einem 67-jährigen blinden Diabetiker die Dialysemadel aus dem Oberarm gelöst hatte und der Mann in der Folge verblutet war. Bei solchen Patienten sei es nötig, diese über eine Fixierung des Armes aufzuklären, so das Gericht.

Schwiegerkinder müssen Sozialamt ihr Vermögen offenbaren

Auch Ehepartner müssen ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen legen, wenn das Sozialamt prüfen will, ob die Kinder von Sozialhilfeempfängern an den Kosten beteiligt werden können. Nur so, urteilte das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, könne das Amt feststellen, ob etwa Sohn oder Tochter von Hilfeempfängern unterhaltspflichtig ihren Eltern gegenüber seien. Das könne beispielsweise dann der Fall sein, wenn das Einkommen zwar nicht über den Eigenbedarf hinausgehe, wegen des vom Ehepartner erzielten Gehalts aber nicht für den gemeinsamen Familienunterhalt der Familie benötigt wird.

Verluste aus Optionen sind steuerlich zu berücksichtigen

Sind Optionen verfallen und mussten sie als wertlos aus den Wertpapierdepots ausgebucht werden, können Anleger die Verluste steuerlich geltend machen und sie mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Einnahmen aus Zinsen oder Dividenden) verrechnen. In zwei Urteilen wandte sich der Bundesfinanzhof jetzt ausdrücklich gegen die Auffassung des Bundesfinanzministeriums, das bis dato eine andere Rechtsansicht vertreten und eine Berücksichtigung abgelehnt hatte.

Berufsbild von Apothekern wird umfassender formuliert

Das Bundeskabinett passt einige arzneimittelrechtliche Vorschriften an europäische Vorgaben an. Vorgesehen sind für den Sommer u.a. Änderungen im Verfahren bei klinischen Prüfungen. Im Arzneimittelgesetz soll zudem geregelt werden, dass die Abgabe verschreibungspflichtiger Medikamente nur nach einem direkten Arzt-Patienten-Kontakt erfolgen darf. In der Bundes-Apothekerordnung wird ferner das Berufsbild der Apotheker umfassender als bisher beschrieben.

Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de